

Satzung zur Stellplatzablösung der Stadt Bad Lausick¹

Aufgrund von § 49 Abs. 2 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) vom 28.05.2004 (GVBl. Nr. 8 S. 200) und § 4 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (GVBl. S. 55 ber. S. 159) rechtsbereinigt mit Stadt vom 01.09.2003, hat der Stadtrat am 16.12.2004 die Neufassung folgender Satzung beschlossen:

§ 1 Ablösung

- (1) Eine Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen oder Garagen (Stellplatzpflicht) nach § 49 Abs. 1 SächsBO kann abgelöst werden, wenn ein Bauvorhaben in der Stadt Bad Lausick verwirklicht werden soll und die Herstellung von Stellplätzen oder Garagen im Rahmen der gesetzlichen Pflicht nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist.
- (2) Die Ablösung kann auf Teile der Stellplatzpflicht beschränkt werden.
- (3) Ein Anspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 2 Ablösebetrag

- (1) Je Stellplatz, der abgelöst wird, ist ein Betrag von 2.000 EUR zu zahlen.
- (2) In der, der Satzung als Anlage 1 beigefügten Karte, ist der Bereich abgegrenzt, in dem der Betrag aus Absatz 1 mit dem Faktor 1,3 zu multiplizieren ist.
- (3) In den Ortsteilen der Stadt Bad Lausick ist der Betrag aus Absatz 1 mit dem Faktor 0,8 zu multiplizieren.

§ 3 Zustimmung zur Ablösung

Die Zustimmung der Stadt zur Ablösung erfolgt mit Abschluss eines Vertrages nach dem dieser Satzung als Anlage 2 beigefügtem Muster.

§ 4 Abweichung vom Vertragsmuster

Über Abweichungen vom Muster des Ablösevertrages nach § 3 entscheidet der Stadtrat.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bad Lausick, den 12.12.2004

Eisenmann
Bürgermeister

¹ veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Stadt Bad Lausick Nr. 1/2005 vom 19. Januar 2005